

Bonn, den 11. April 2023

Berücksichtigung von Kosten für Vermittlung und Gewinnung von Pflegepersonal im Ausland in den Entgeltvereinbarungen mit Krankenhäusern und Vergütungsvereinbarungen von nach SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen

- Erläuternde Hinweise -

1. Gegenstand dieser Hinweise

Nachfolgend wird die allgemeine Rechtslage bezüglich der Berücksichtigung von Kosten für die Vermittlung und Gewinnung von Pflegepersonal im Ausland in den Entgeltvereinbarungen mit Krankenhäusern und den Vergütungsvereinbarungen von nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen Pflegeeinrichtungen dargestellt. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen können in diesem Rahmen ihre Kosten für Vermittlung und Gewinnung von Pflegepersonal im Ausland durch Entgelte finanzieren.

2. Betroffene Einrichtungen

Träger, die Pflegekräfte im Ausland anwerben und die einen Beitrag zur medizinischen oder pflegerischen Versorgung erbringen. Dazu gehören alle Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag auf Grund der Vorschriften des Fünften oder Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V oder SGB XI).

3. Regelmäßig anfallende Kosten für die Gewinnung von Pflegepersonal im Ausland

Einrichtungen, die Pflegekräfte im Ausland durch die Bundesagentur für Arbeit oder unter dem Dach des gesetzlichen Gütesiegels anwerben, sind verpflichtet, mit der Pflegekraft bereits vor der Einreise im Ausland einen Vertrag zu schließen und hierbei Kosten insbesondere für Sprachkurse im Ausland einschließlich Unterhaltszuschüssen sowie Anreise, Sprachkurse sowie berufliche Qualifizierung in Deutschland zu übernehmen und der Pflegekraft bestimmte weitere, bereits von ihr verauslagte Aufwendungen für notwendige Leistungen für die Beschäftigung in Deutschland zu erstatten.

Weitere Kosten für die Gewinnung von Pflegepersonal im Ausland können insbesondere Kosten für Bewerberauswahl, Anwerbungsmanagement, Kosten für Integration und Mentoring und Kosten für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft im Zusammenhang mit der Fachkräfteanwerbung sowie Kosten zum Erwerb des Gütesiegels aufgrund von Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Qualität der Gewinnung von Pflegekräften aus dem Ausland.

4. Krankenhäuser

Kosten für Vermittlung von Gewinnung von Pflegekräften im Ausland nach Nummer 3 können nach folgender Maßgabe als Ausgabe gesondert im Pflegebudget berücksichtigt werden.

4.1 Im Pflegebudget sind die in der unmittelbaren Patientenversorgung entstehenden Kosten für Pflegepersonal in den Bereichen Normalstation, Intensivstation, Dialyse und Patientenaufnahme zu refinanzieren (§ 2 Absatz 2 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung).

Dabei sind auch Personalkosten für ausländische Pflegekräfte, die sich in der Anerkennungsphase nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz befinden, im Pflegebudget zu berücksichtigen – gemeinsamen Empfehlungen von GKV-Spitzenverband, Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. vom 18. Dezember 2020 zur Personalkostenabgrenzungsvereinbarung.

4.2 Das Pflegebudget soll in seinem Geltungsbereich alle Pflegepersonalkosten vollständig umfassen. Die Pflegepersonalkosten umfassen nach Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung folgende Kontengruppen der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV):

60 Löhne und Gehälter

61 Gesetzliche Sozialabgaben

62 Aufwendungen für Altersversorgung

63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen

64 Sonstige Personalaufwendungen.

4.3 Konto 6401 in Kontengruppe 64 hat die Bezeichnung „sonstige Personalkosten“. Der Wortlaut der Kontobezeichnung ist weit auslegbar. Darunter können auch Kosten für Vermittlung und Gewinnung von Pflegekräften, auch im Ausland gefasst werden. Die Kosten für Personalvermittlung und – Gewinnung können aus folgenden Gründen auf diesem Konto 6401 gebucht werden: Nach den Vorgaben der Pflegepersonalkostenabgrenzungsverordnung sind die Kosten für das Pflegepersonal vollständig zu berücksichtigen. Personalvermittlung und – Gewinnung können den Personalkosten zugerechnet werden. Der Gesetzgeber hat zudem eine Berücksichtigung von Personalvermittlungskosten ausdrücklich nur für Beschäftigte in Leiharbeit ausgeschlossen (§ 6a Abs. 2 S. 9 KHEntgG). Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Personalvermittlungskosten für festangestellte Pflegekräfte im Pflegebudget berücksichtigungsfähig sind.

4.4 Maßgebend sind die in der Krankenhausbuchführung erfassten, dem Krankenhaus tatsächlich entstandenen Kosten. Staatliche Förderzuschüsse an Krankenhäuser zu den Anwerbe- oder Vermittlungskosten vermindern somit die im Pflegebudget berücksichtigten Personalvermittlungs- und Gewinnungskosten des Krankenhauses.

4.5 Eine Berücksichtigung der auf Konto 6401 gebuchten Kosten für Vermittlung und Gewinnung von Pflegekräften im Ausland sollte insbesondere dann nicht abgelehnt werden können, wenn die Anwerbung von Personal zielgerichtet und ordnungsgemäß erfolgt durch eine Arbeitsagentur der Bundesagentur für Arbeit oder unter dem Dach des Gütesiegels, das nach Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Qualität der Gewinnung von Pflegekräften aus dem Ausland erteilt ist. In diesem Fällen ist das Krankenhaus verpflichtet, mit der Pflegekraft bereits vor der Einreise im Ausland einen Arbeitsvertrag zu schließen und hierbei auch Kosten insbesondere für Sprachkurs im Ausland, Anreise und Qualifizierung in Deutschland zu übernehmen und der Pflegekraft bestimmte weitere, bereits von ihr verauslagte Aufwendungen für notwendige Leistungen für die Beschäftigung in Deutschland zu erstatten.

Im Bereich der Krankenhausfinanzierung ist für somatische Krankenhäuser bezüglich Kosten für die Vermittlung und Gewinnung von Pflegepersonal im Ausland auf Folgendes hinzuweisen:

Die Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vereinbaren zur Finanzierung der Pflegepersonalkosten von Pflegepersonal, das in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen eingesetzt ist, ein krankenhausespezifisches Pflegebudget. Sie legen in Verhandlungen fest, welche krankenhausespezifischen Pflegepersonalkosten im Pflegebudget berücksichtigt und vergütet werden. Sie haben dafür die gesetzlichen Regelungen und die untergesetzlichen Regelungen der Vertragsparteien auf Bundesebene zugrunde zu legen.

Mit der Änderungsvereinbarung zur Pflegepersonalkosten-abgrenzungsvereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2021 vom 18. Dezember 2020 haben die Vertragsparteien auf Bundesebene festgelegt, dass ausländische Pflegekräfte, die sich in der Anerkennungsphase nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz befinden, nicht länger in der Rubrik „ohne Berufsabschluss“, sondern in der Rubrik der jeweiligen Berufsgruppe entsprechend der behördlichen Bestätigung gesondert auszuweisen sind. Mit der 2. Änderungsvereinbarung zur Pflegebudget-verhandlungsvereinbarung vom 22. April 2021 wurde die Anlage 4 (Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten) dahingehend geändert, dass die Anzahl der Vollkräfte und die Pflegepersonalkosten ausländischer Pflegekräfte, die sich in der Anerkennungsphase nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz befinden, bei den IST-Daten des abgelaufenen und laufenden Jahres gesondert als „davon-Posten“ ausgewiesen werden. Die Vertragsparteien auf Bundesebene haben dort klargestellt, dass bei der Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten bei ausländischen Pflegekräften die sich in der Anerkennungsphase nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz befinden, Pflegepersonalkosten ohne öffentliche Zuschüsse, Beschaffungs- und Qualifikationskosten im Pflegebudget auszuweisen sind.

Das DRG-Fallpauschalensystem basiert auf einem Vollkostenansatz. Es ist daher davon auszugehen, dass Kosten für die Vermittlung und Gewinnung von Pflegepersonal, welche nicht im Rahmen des Pflegebudgets berücksichtigt werden, in die Kalkulation der pauschalierenden Entgelte einbezogen werden.

5. Pflegeeinrichtungen mit Zulassung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Kosten für Vermittlung und Anwerbung von Pflegefachkräften im Ausland nach Nummer 3 können von zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen in den Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträger) berücksichtigt werden.

Die Pflegekassen sind gesetzlich verpflichtet, die Leistungen einer zugelassenen Pflegeeinrichtung nach Maßgabe des Achten Kapitels SGB XI zu vergüten. Pflegevergütungen müssen leistungsgerecht sein und es einer Pflegeeinrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung insbesondere ermöglichen, ihre Aufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen) zu finanzieren und ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen (§ 84 SGB XI). Die Vergütungsvereinbarungen werden im Voraus für einen künftigen Zeitraum abgeschlossen (sog. Prospektivität der Vergütungsvereinbarung; § 85 Abs. 3, § 89 Abs. 3 Satz 4 SGB XI). Dazu hat die Pflegeeinrichtung durch geeignete Nachweise Art, Inhalt, Umfang und Kosten der Leistungen, für die eine Vergütung beansprucht wird, rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen darzulegen. Hierzu gehören auch die von einer Pflegeeinrichtung prospektiv zu erwartenden Kosten für die Personalvermittlung und – Gewinnung von ausländischem Pflegepersonal. Es gibt grundsätzlich keine Selbstkostendeckung oder Erstattung im Nachgang für besondere Aufwendungen aus der Vergangenheit.

Einigen sich die Vertragsparteien bei den Vergütungsverhandlungen nicht, hat der Gesetzgeber den Konfliktlösungsmechanismus über die Schiedsstelle gemäß § 76 SGB XI vorgesehen.

Kommt eine Vereinbarung innerhalb von sechs Wochen nicht zu Stande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, setzt die Schiedsstelle auf Antrag einer Vertragspartei die Pflegesätze fest. Gegen die Festsetzung ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben (§ 85 Abs. 5 SGB XI).

Zur Erleichterung der Berücksichtigung von Anwerbekosten in den Pflegesatzvereinbarungen sollen in den Rahmenverträgen auf Landesebene für eine wirksame und wirtschaftliche pflegerische Versorgung der Versicherten geeigneten Nachweise zur Darlegung der prospektiven Aufwendungen für die Personalbeschaffung sowie geeigneter Qualitätsnachweise für die Anwerbung von Pflegepersonal aus Drittstaaten bei den Vergütungsverhandlungen vereinbart werden. Die Regelung stellt eine Konkretisierung zu den Anforderungen an die nach § 85 Absatz 3 geeigneten Nachweise zur Darlegung der Aufwendungen für die Personalbeschaffung aus Drittstaaten dar. Ziel ist die Sicherstellung einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Gewinnung von Pflegekräften aus dem Ausland, die hohen ethischen Standards gerecht wird. Als geeigneter Qualitätsnachweis für die Vermittlung gilt das Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“.

*** CWC informiert, dass dieses Dokument vertraulich ist und keine Rechtsberatung darstellt.*